

L 13 AS 324/14 NZB

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

13
1. Instanz
SG Reutlingen (BWB)
Aktenzeichen
S 2 AS 1730/12
Datum
20.11.2013
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 13 AS 324/14 NZB

Datum
24.04.2014
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 20. November 2013 wird zurückgewiesen.

Der Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Reutlingen (SG) vom 20. November 2014 ist zulässig (vgl. [§ 145 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]). Sie ist jedoch nicht begründet; die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

Nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#), in der hier anwendbaren und ab 1. April 2008 geltenden Fassung, bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 EUR nicht übersteigt. Diese Regelung findet nur dann keine Anwendung, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft ([§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Dieser Beschwer dewert wird vorliegend nicht erreicht; der Ausnahmetatbestand des [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) liegt nicht vor. Gegenstand des Klageverfahrens S 2 AS 1730/12 war der Bescheid des Beklagten vom 23. Januar 2012 und der Änderungsbescheid vom 6. Juni 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Juni 2012, mit dem der Beklagte die bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 1. Februar 2012 bis 31. Mai 2012 und 1. Juni 2012 bis 30. November 2012 eine Aufrechnung für das gewährte Darlehen für eine Mietkaution in Höhe von 10% des Regelsatzes, insgesamt in Höhe von 126,10 EUR verfügte. Damit ergibt sich für die Klägerin aus dem klageabweisenden Urteil keine Beschwer von über 750,00 EUR; auch sind nicht Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen.

Da das SG die Berufung nicht zugelassen hat, bedarf eine Berufung der Zulassung durch Beschluss des Landessozialgerichts (vgl. [§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)). Nach [§ 144 Abs. 2 SGG](#) ist die Berufung zuzulassen, wenn (1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, (2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Keine dieser Voraussetzungen liegt hier vor. Der Rechtssache kommt zunächst keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zu. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn ihre Entscheidung über den Einzelfall hinaus dadurch an Bedeutung gewinnt, dass die Einheit und Entwicklung des Rechts gefördert wird oder dass für eine Anzahl ähnlich liegender Fälle eine Klärung erfolgt (ständige Rechtsprechung des BSG seit [BSGE 2, 121, 132](#) zur entsprechenden früheren Vorschrift des [§ 150 Nr. 1 SGG](#)). Die Streitsache muss mit anderen Worten eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage aufwerfen, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern; die entscheidungserhebliche Rechtsfrage muss klärungsbedürftig und klärungsfähig sein (so Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Auflage, § 144 Rdnr. 28; vgl. dort auch § 160 Rdnr. 6 ff. mit Nachweisen aus der Rechtsprechung zur Frage der Revisionszulassung). Der Streit ist darüber geführt worden, ob der Beklagte berechtigt gewesen ist, die Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelsatzes ([§ 42a Abs. 2 SGB II](#)) für die gemäß [§ 22 Abs. 6 S. 1 Halbsatz 2 SGB II](#) als Darlehen gewährte Mietkaution zu erklären. Eine klärungsbedürftige Rechtsfrage in diesem Sinn wirft die Streitsache nicht auf. Alle insoweit anzustellenden Erwägungen und Überlegungen sind auf den Einzelfall bezogen und werfen keine

klärungsbedürftigen Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung auf. Die Regelung des [§ 42a SGB II](#) hat die bis dahin fehlenden Rahmenvorgaben für alle Darlehen im SGB II geschaffen ([BT-Drucks. 17/3404 S. 115](#)). Sie umfasst damit auch die Mietkaution. Verfassungsrechtliche Bedenken sind nicht ersichtlich (vgl. u.a. Bundessozialgericht, Beschluss v. 25. Februar 2012, [B 4 AS 417/13 B](#), Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil v. 18. September 2013, [L 3 AS 5184/12](#), Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 3. Februar 2014, Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24. Oktober 2013, [L 31 AS 1048/13](#), alle veröffentlicht in Juris). Die Klägerin verkennen, dass Erwägungen zur Richtigkeit der Entscheidung des SG für die Frage der grundsätzlichen Bedeutung bereits systematisch verfehlt und irrelevant sind (Lüdtke, Kommentar zum SGG, 4. Aufl., [§ 145 SGG](#), Rdnr. 5).

Darüber hinaus liegt auch eine Divergenz im Sinne des [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) nicht vor. Eine solche Divergenz ist anzunehmen, wenn tragfähige abstrakte Rechtssätze, die einer Entscheidung des SG zugrunde liegen, mit denjenigen eines der in [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte nicht übereinstimmen. Das SG muss seiner Entscheidung also einen Rechtssatz zugrunde gelegt haben, der mit der Rechtsprechung jener Gerichte nicht übereinstimmt (vgl. hierzu Leitherer, a.a.O., § 160 Rdnr. 13 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung zur Frage der Revisionszulassung). Einen Rechtssatz in diesem Sinn hat das SG in seinem Gerichtsbescheid nicht aufgestellt, so dass eine Divergenz nicht in Betracht kommt.

Da letztlich auch ein wesentlicher Mangel des gerichtlichen Verfahrens im Sinne des dritten Zulassungsgroundes nicht geltend gemacht worden ist, war die Beschwerde zurückzuweisen.

Da das Beschwerdeverfahren auch keine Aussicht auf Erfolg hat, ist auch keine Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren [L 13 AS 324/14 NZB](#) zu gewähren ([§ 73a SGG](#) i.V.m. [§ 114 Abs. 1. S. 1 ZPO](#)).

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend [§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde nicht gefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Das angefochtene Urteil des SG wird hiermit rechtskräftig (vgl. [§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2014-05-05